

## **- Entwurf -**

„...“

### **3. Förderung der offenen Jugendarbeit**

#### **3.1 Anmerkungen**

Ein Zuschuss für Tätigkeiten im Bereich der offenen Jugendarbeit wird nur gewährt für Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse, ihrer Fähigkeiten, ihrer Erfahrungen und in der Regel aufgrund einer fachlichen Ausbildung eine besondere Eignung für die Jugendarbeit haben. Der Träger der offenen Jugendarbeit stellt die verantwortliche pädagogische Betreuung für das Fachpersonal sicher. Soweit der Personalkostenzuschuss zum Betrieb eines Jugendhauses gewährt wird, gewährleistet der Träger die Einhaltung regelmäßiger Öffnungs- bzw. Zugangszeiten.

#### **3.2 Höhe des Zuschusses**

Für hauptamtliche und vollbeschäftigte Fachkräfte gewährt der Main-Tauber-Kreis einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 25 % aus der tatsächlichen Besoldung oder Vergütung, höchstens jedoch ~~7.500 Euro~~ **12.500 Euro** pro Jahr, bei Teilzeit reduziert sich die Förderung entsprechend.

Die Auszahlung erfolgt zweimal jährlich jeweils für sechs Monate (01. Juni und 01. Dezember).

#### **3.3 Antragsberechtigt sind**

- die Kommunen (Städte und Gemeinden) und
- freie Träger der Jugendhilfe.

#### **3.4 Tätigkeitsbericht, Verwendungsnachweis des Zuschusses**

Dem Jugendamt ist jährlich bis zum 31.03. ein Verwendungsnachweis mit Tätigkeitsbericht für **das abgelaufene Kalenderjahr** vorzulegen.

.....“